

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siemz-Niendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Bearbeitung:</i> Katharina Kunde	<i>Datum</i> 25.11.2020
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Siemz-Niendorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Wie bereits zu Beginn des Kalenderjahres 2020 informiert, kommt es 2021 zu einer massiven Beitragserhöhung seitens des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine.

Über die Gründe dieser Beitragserhöhung wurde in einer Gesprächsrunde am 03.09.2020, zu der alle Bürgermeister/Bürgermeisterinnen eingeladen waren, ausführlich debattiert.

In dieser Gesprächsrunde wurde dargelegt, dass der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine für verschiedene Nutzungsarten der Flächen unterschiedliche hohe Beitragssätze erhebt. Es wurde angeraten diese Veranlagungsregel (Zu- und Abschläge) in die gemeindlichen Satzungen mitaufzunehmen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die 1.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siemz-Niendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Nachteile, da sich die Erträge mit dem zu zahlenden Beitrag an den Wasser- und Bodenverband decken.

Anlage/n

1	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des WBV Stepenitz-Maurine (öffentlich)
2	Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 (öffentlich)
3	Kalkulation des Gebührensatzes (öffentlich)
4	Erläuterung zur Berechnung des Gebührensatzes (öffentlich)
5	Beitragserhöhung 2021 (öffentlich)

--	--

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siemz-Niendorf über die
Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Siemz-Niendorf vom nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siemz-Niendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Siemz-Niendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 07.11.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2021 **21,26 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m². Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz sind gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu berücksichtigen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Siemz-Niendorf, den

Anne Haberkorn
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2
Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz

Nutzungsart	Zuschlag in %	Abschlag in %
Wohnbaufläche	350	-
Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch	-	-
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	-	-
Verkehrsfläche	350	-
Landwirtschaftliche Fläche Ackerland Grünland Gartenland Weingarten Obstplantage	-	-
Landwirtschaftliche Fläche Brachland	-	50
Wald, Gehölz, Sumpf, Unland	-	50
Fließgewässer, Hafenbecken	-	80
Stehendes Gewässer	-	50
Industrie- und Gewerbeflächen	-	-
Fläche gemischter Nutzung-, Gebäude- u. Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft	-	-
Fläche besonderer funktionaler Prägung	-	-
Friedhof	-	-

Kalkulation des Gebührensatzes Wasser- und Bodenverband

Für die Gemeinde: Siemz-Niendorf
Für das Jahr: **2021**

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	2419,6929
Beitragseinheiten	4620,60
Betrag je Beitragseinheit	6,80 €
Summe der Beitragseinheiten	31.420,08 €
Rohrleitungszuschlag vom WBV	1.643,87 €
Verwaltungsgebühr	7.017,11 €
Beitragserhöhung von 2020 auf 2021 um	11.373,54 €
Gebühren inkl. Verwaltungsgebühr	51.454,60 €
Gebührensatz	21,26 €/ha

Grundlage: Beitragsbuch der Gemeinde Siemz-Niendorf 2020 sowie Tabelle über prognostizierte Beitragserhöhung 2021

zur Berechnung:

Beitragseinheiten * Betrag je Beitragseinheit = **Summe der Beitragseinheiten**

4620,60 * 6,80 € = 31.420,08 €

Grundsteuerpfl. Flächen * Verwaltungsgebühr/je ha = **Summe Vw-Gebühr**

2419,6929 ha * 2,90 € = 7.017,11 €

Summe Beitragseinheiten + Rohrleitungszuschlag + Vw-Gebühren + Erhöhung des Beitrages 2021 = **Gebühren**

31.420,08 € + 1.643,87 € + 7.017,11 € + 11.373,54 €
= 51.454,60 €

Gebühren / grundsteuerpflichtige Flächen =
Gebührensatz/ha

51.454,60 € / 2419,6929 ha = 21,26 €/ha

Die grundsteuerpflichtige Fläche, die Beitragseinheiten, der Betrag je Beitragseinheit sowie der Rohrleitungszuschlag sind in den Beitragsbescheiden des Wasser- und Bodenverbandes festgeschrieben.

Gemeinde Schönberger Land - Beitragshebung 2021 - vorläu

Gemeinde	Amt	vorläufiger Beitrag 2021	vorläufiger Betrag +5,00% Erhöhung
Dassow, Stadt	Schönberger Land	57.822,88 €	60.714,02 €
Grieben	Schönberger Land	7.023,81 €	7.375,00 €
Lüdersdorf	Schönberger Land	63.200,60 €	66.360,63 €
Menzendorf	Schönberger Land	7.653,89 €	8.036,58 €
Roduchelstorf	Schönberger Land	10.531,36 €	11.057,93 €
Schönberg, Stadt	Schönberger Land	85.346,17 €	89.613,48 €
Selmsdorf	Schönberger Land	42.042,33 €	44.144,45 €
Siemz-Niendorf	Schönberger Land	42.366,75 €	44.485,09 €